

Feststellung der von der Mehrheit angegebenen Tatsachen entkräftet werden. Das Verhalten der Regierung gegen den Polizeipräsidenten H. ist dann gerechtfertigt oder wenigstens milder zu beurteilen, wenn sein Verhalten ein Einschreiten gegen ihn gebot. Der Antrag Brandes bezweckt insoweit also, ebenso wie der Minderheitsantrag Jasper, eine Untersuchung des Verhaltens der Regierung gegenüber jenem Beamten. Die Mehrheit betrachtet dieses Verhalten von vornherein unter einem anderen Gesichtspunkt als die Minderheit. Welche Beurteilung richtig ist, soll eben die Untersuchung durch den zu bestellenden Ausschuß erweisen. Der ihm unterbreitete Tatsachenkomplex wird durch Nr. 1 des Gegenantrags Brandes in seinem Wesen nicht verändert. Der Abgeordnete Dr. Jasper hat denn auch bei Begründung des Minderheitsantrages zugegeben, daß ein Zusammenhang zwischen diesem und der Nr. 1 des Mehrheitsantrags in gewissem Umfang nicht zu verkennen sei (Verhandlungen des Braunschweigischen Landtags, 65. Sitzung vom 15. Dezember 1926, Bericht Sp. 4880). Dem ersten Teil des Antrags Brandes steht daher das verfassungsmäßig geschützte Recht der Minderheit nicht entgegen.

Auch in Nr. 2 des Antrags Brandes wird der Polizeipräsident H. genannt. Trotzdem ist hier der Zusammenhang mit dem Minderheitsantrag nur sehr lose. Wenn die Mehrheit des Landtags aufgeklärt wissen will, ob die frühere Regierung Jasper-Steinbrecher-Ronneburg-Grotewohl bei der Anstellung des Polizeipräsidenten H. diejenige Sorgfalt hat walten lassen, welche die Besetzung eines derartigen Postens erfordert, so zeigt schon diese Fassung des Antrags, daß nicht so sehr eine Abwehr des Angriffs der Minderheit auf die gegenwärtige Regierung, als vielmehr ein Angriff gegen die frühere Regierung bezweckt wird. Hierin liegt nicht bloß bei Nr. 3, sondern auch bei Nr. 2 der Schwerpunkt des Mehrheitsantrages. Die Person des Polizeipräsidenten H. bietet nur die äußere Anknüpfung, während in Wirklichkeit die Richtung der von der Minderheit verlangten Untersuchung umgebogen werden soll. Sie soll sich nach Absicht der Mehrheit nicht mehr gegen die jetzige, sondern gegen die frühere Regierung wenden. Eine derartige sachliche Verschiebung des Untersuchungsgegenstandes enthält aber nach dem oben Gesagten einen unzulässigen Eingriff in die verfassungsmäßigen Rechte der Minderheit.

Mithin ist die Annahme von Nr. 1 des Antrags Brandes verfassungsmäßig, die von Nr. 2 und 3 verfassungswidrig.«

* * *

3) 15. Okt. 1927 (4/26) (RGZ. Bd. 118, Anhang S. 1)

Verfassungsstreitigkeiten

Unter den Begriff »Verfassungsstreitigkeit« im Sinne des Art. 19 der Reichsverfassung fallen nicht nur Streitigkeiten, die auf der Landesverfassung, sondern auch solche, die auf der Reichsverfassung beruhen.

Tatbestand. Zwischen den Parteien, der evangelisch-lutherischen Landeskirche des Landes Sachsen und dem Lande Sachsen, besteht ein Streit über die Auslegung des Art. 173 der Reichsverfassung. Nach Art. 19 der Reichsverfassung ist der Staatsgerichtshof für das Deutsche Reich zuständig zur Entscheidung »über Verfassungsstreitigkeiten innerhalb eines Landes, in dem kein Gericht zu ihrer Erledigung besteht, soweit nicht ein anderer Gerichtshof des Reiches zuständig ist«.

Die Frage, ob zu diesen »Verfassungsstreitigkeiten« auch Streitigkeiten über die Auslegung der Reichsverfassung gehören, wird vom Staatsgerichtshof bejaht aus folgenden

Gründen: »Fallen unter die Vorschrift des Art. 19 nur solche Streitigkeiten, die sich ausschließlich auf Normen einer Landesverfassung beziehen (wie sie z. B. den Gegenstand der RGZ. Bd. 102 S. 415 und 425, Bd. 104 S. 443, Bd. 107 Anh. S. 17, Bd. 111 Anh. S. 1 und Bd. 112 Anh. S. 1 abgedruckten Entscheidungen des Staatsgerichtshofs bildeten), so ist der Staatsgerichtshof im vorliegenden Falle unzuständig.

Indessen würde eine derartige Auslegung zunächst nicht der Bedeutung des Staatsgerichtshofes gerecht werden, der als Hüter der Reichsverfassung in erster Linie zu ihrer Auslegung berufen ist (vgl. z. B. Art. 59 RVerf., ferner §§ 16, 17 des Gesetzes über den Staatsgerichtshof vom 9. Juli 1921). Weiter aber würde sie mit dem Wortlaut des Art. 19 nicht im Einklang stehen. Da dieser schlechthin von Verfassungsstreitigkeiten ohne Einschränkung spricht, so muß man darunter sowohl Streitigkeiten verstehen, die in der Landesverfassung, als auch solche, die in der Reichsverfassung wurzeln. Denn beides sind Verfassungsstreitigkeiten. Es ist auch nicht etwa anzunehmen, daß durch den Zusatz »innerhalb eines Landes« die Streitigkeiten auf solche beschränkt werden sollten, die auf der nur innerhalb eines Landes geltenden Verfassung, also der Landesverfassung, beruhen. Der gedachte Zusatz enthält vielmehr nur eine örtliche Abgrenzung dahin, daß die Zuständigkeit des Staatsgerichtshofes für solche Verfassungsstreitigkeiten begründet sein sollte, die »innerhalb eines Landes«, d. h. zwischen Stellen eines Landes, entstehen. Dagegen folgt wieder aus dem Begriff »Streitigkeiten,« daß darunter nicht bloße Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung der Verfassung (Reichs- oder Landesverfassung), sondern nur solche zu begreifen sind, die bei der Anwendung reichs- oder landesrechtlicher Verfassungsvorschriften durch die eine Landesstelle die Belange der anderen berühren. Und da auch die Anwendung von reichsrechtlichen Verfassungsvorschriften durch eine Landesstelle immer nur auf Grund der die Zuständigkeit dieser Landesstelle begründenden Landesverfassung oder anderer landesverfassungsrechtlicher Vorschriften erfolgt, so können tatsächlich nur solche Normen der Reichsverfassung unter den Art. 19 fallen, die auf die Landesverfassung oder auf landesverfassungsrechtliche Normen einwirken und insoweit eine Ergänzung der Landesverfassung bilden. Im vorliegenden Falle handelt es sich insofern, als der in seiner Auslegung streitige Art. 173 in der

Reichsverfassung enthalten ist, um eine Streitigkeit über die Reichsverfassung. Die Vorschrift stellt aber weiter eine Ergänzung der Landesverfassung dar, da sie die Länder zu Staatsleistungen zwingt, welche diese entsprechend ihrer Landesverfassung und durch die landesverfassungsmäßigen Organe vorzunehmen haben.

Hiermit stehen auch die oben erwähnten Entscheidungen des Staatsgerichtshofs keineswegs in Widerspruch. Denn da es sich bei ihnen um reine Landesverfassungs-Streitigkeiten handelte, so hatte der Staatsgerichtshof damals den Art. 19 RVerf. lediglich von dem Gesichtspunkt aus zu prüfen, ob als streitende Teile im Sinne der Vorschrift nur die Regierung und die Volksvertretung eines Landes oder auch andere Landesstellen angesehen werden können. Nur zur Klärung dieser Frage war in der Entscheidung RGZ. Bd. 102 S. 415 (420) die Äußerung des Abgeordneten Kahl angeführt, die dieser als Bericht-erstatte in der Sitzung des Verfassungsausschusses vom 3. Juni 1919 (Aktenstücke der verfassunggebenden Deutschen Nationalversammlung Nr. 391 S. 409) getan hat:

»Verfassungsstreitigkeiten sind Streitigkeiten über die Anwendung der Landesverfassung. Entscheidend ist nicht, daß der Streit gerade zwischen der Regierung und der Volksvertretung stattfindet, wenn dies auch der häufigste Fall ist, sondern daß der Gegenstand des Streites die Verfassung betrifft, wobei es wiederum gleichgültig ist, ob es sich um einen in der Verfassungsurkunde enthaltenen Satz handelt oder um einen in einem sonstigen Verfassungsgesetze stehenden Satz.«

In allen diesen Fällen konnte der Staatsgerichtshof auch mit Rücksicht auf den insoweit einheitlichen Tatbestand — Streitigkeit über eine Norm der Landesverfassung — unbedenklich sagen (vgl. z. B. RGZ. Bd. 107 Anh. S. 19), »daß der Streit, ob ein Landesgesetz mit der Landesverfassung in Widerspruch stehe, eine Verfassungsstreitigkeit im Sinne des Art. 19 der Reichsverfassung sei, da er die Auslegung der Landesverfassung betreffe.« Dagegen hatte der Gerichtshof bisher keine Gelegenheit, zu der Frage, ob auch Streitigkeiten innerhalb eines Landes über die Reichsverfassung unter Art. 19 fallen, ausdrücklich Stellung zu nehmen, wobei allerdings bemerkt sei, daß er in seinen Entscheidungen vom 12. Januar 1922 (Aktenz. 3/21, abgedr. DJZ. 1922 Sp. 427) und vom 13. März 1926 (Aktenz. 6/25 und 8/25) die Vereinbarkeit landesrechtlicher Vorschriften mit der Reichsverfassung bereits geprüft hat.

Den bisherigen Ausführungen steht auch die Entstehungsgeschichte des Art. 19 nicht entgegen. Mag auch der Abgeordnete Kahl nur an Streitigkeiten über die Landesverfassung gedacht haben, so kann doch weder aus seinen Ausführungen noch aus den sonstigen Materialien entnommen werden, daß Streitigkeiten innerhalb eines Landes, die auf der Reichsverfassung beruhen, ausgeschlossen bleiben sollten.

Da im Lande Sachsen ein Gericht zur Erledigung von Verfassungsstreitigkeiten nicht besteht, auch kein Gerichtshof des Reichs zuständig ist, so hat nach Art. 19 der Staatsgerichtshof zu entscheiden.«

*

*

*